

Ersetzt durch 7338/2

Kraftfahrzeug-Typblatt

Erlaschen
4.6.74

Allgemeine Betriebslaubnis Nr. 7338/1
erteilt vom Kraftfahrt-Bundesamt am 15. September 1972

für die einachsigen Kraftfahrzeug-Anhänger (Ackerwagen) mit Kipp-
Typ: DK 45 richtung
Hersteller: Wilhelm Kemper KG, Landmaschinenfabrik, 4424 Städtlohn
Vertrieb durch die Firmen:
Prüfstelle: Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e. V.,
Essen

Auflagen der Allgemeinen Betriebslaubnis:

Die Allgemeine Betriebslaubnis Nr. 7338 ist ersetzt durch Nr. 7338/1.

A. -

B. -

C. Die Fahrzeuge müssen mit Geschwindigkeitsschildern mit der Aufschrift "25 km/h", wie sie in § 58 Abs. 1 StVZO vorgesehen sind, ausgestattet sein. Auch darf der Anhänger nur hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die geeignet sind, an der Anhängerkupplung eine Stützlaster von 1000 kg aufzunehmen, ohne die Betriebssicherheit des Zugfahrzeugs zu beeinträchtigen.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen muß das Seil der Abreißbremse an dem zichernden Fahrzeug angebracht sein.

D. Werden Fahrzeugbriefe ausgestellt, so sind die Fahrzeuge in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 13 Abs. 7 StVZO), dabei sind unter "Bemerkungen" die Angaben zu Buchstabe C. aufzunehmen.

Die Angaben des Typblatts Nr. 7338 behalten Gültigkeit.

Das Gutachten des Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Vereins e. V., Essen, von 24. 4. 1970 wird wie folgt richtiggestellt:

Blatt 1 Nr. 9., Höchstgeschwindigkeit: 25 km/h
(anstatt 20 km/h).